

08.08.90

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 30. September 1990 tritt die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Klassischen Schweinepest aus Österreich vom 28. März 1990 (BANz. S. 1633) nach ihrem § 4 außer Kraft. Die Gefahr einer Einschleppung der Klassischen Schweinepest besteht jedoch bei Ein- oder Durchfuhren von Schweinen und Fleisch aus Österreich nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung wird die Verordnung vom 28. März 1990 abgelöst und die Einfuhrbeschränkung für lebende Schweine und für Fleisch von Schweinen aus Österreich bis auf weiteres aufrechterhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

.. Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau. Die Vorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

08.08.90

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 723 02 - Schw 13/90

Bonn, den 8. August 1990

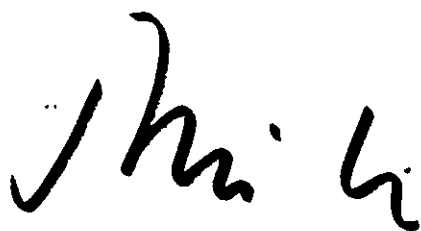
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der
Schweinepest aus Österreich

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

'worden sind.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 lebende Schweine oder Fleisch von Schweinen einführt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Österreich sind mehrere Herde der Klassischen Schweinepest aufgetreten, so daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung 90/90/EWG vom 2. März 1990 (ABl. EG Nr. L 61 S. 21) die Einfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen in die Mitgliedstaaten ausgesetzt hat. Nur die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die bestimmten Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, die garantieren, daß das Virus der Klassischen Schweinepest abgetötet wird, ist zugelassen.

Die Umsetzung der genannten Kommissionsentscheidung in nationales Recht erfolgte mit der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich vom 28. März 1990 (BAnz. S. 1633). Diese wurde zur Vermeidung nicht vertretbarer Verzögerung auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Die Geltungsdauer der Verordnung endet mit Ablauf des 30. September 1990. Ihre Verlängerung bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSG der Zustimmung des Bundesrates.

Da die Klassische Schweinepest in Österreich weiterhin auftritt, wird die Kommission die in bezug auf die Schweinepest getroffenen Maßnahmen in absehbarer Zeit nicht ändern können. Die Einfuhrbeschränkungen müssen daher über den 30. September 1990 hinaus bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben. Dies soll im Interesse der Rechtsanwender durch Ablöseverordnung geschehen.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 und § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Sie wird sich auch nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da die bisherigen Einfuhren aus Österreich an den entsprechenden Gesamteinfuhren einen kaum meßbaren Anteil gehabt haben.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, bedarf es zur Vermeidung der Einschleppung der Klassischen Schweinepest aus Österreich weiterhin der Einfuhrbeschränkung für lebende Schweine und Fleisch von Schweinen aus Österreich.

Zu § 2:

Verstöße gegen das Einfuhrverbot sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 3:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu § 4:

Die Verordnung soll am 1. Oktober 1990 in Kraft treten, da die bisherige Verordnung mit Ablauf des 30. September 1990 außer Kraft tritt.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest
aus Österreich

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.